

Marmoutié verzeichnet, sind die Einkünfte des Grundherrn von jeder Hufe aufgezählt: vier Unzen Silber, zwei zu Ostern und zwei zum Tage Johannes des Täufers, $\frac{1}{4}$ Modium Hafer zu St. Stefani, acht Laib Brot, ferner sextalia vini und vier ausgewachsene Hähne. Dazu kommt die Verpflichtung: Nimmt der Abt außergewöhnliche Dienstleistungen einen Tag im Winter um Weihnachten herum in Anspruch, so hat er Kost zu verabreichen; wird die „Hilfe“ außerhalb des Dorfes beansprucht, sodaß die Bauern zur Verrichtung der Arbeit für die Abtei aus dem Dorfe herausgehen müssen, so tritt eine Verminderung des Frondienstes auf ein Drittel ein¹⁾. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1286 werden außergewöhnliche Dienstleistungen zur Zeit der Ernte mit einem Laib Brot für den Arbeitstag vergütet. Die Gröfse des Laibs wird nicht näher festgestellt, während in anderen früheren Quellen der Umfang genau angegeben wird²⁾. Von eintägiger Hilfsarbeit beim Pflügen und Ernten heifst es in der Urkunde von 1303 inbezug auf die Grundherrschaft Sundhofen³⁾: zum Aufpflügen der herrschaftlichen Äcker haben die Bauern dasselbe Gespann zu stellen, also dieselbe Zahl von Zugvieh, mit der sie ihr eigenes Land beackern. Der aus ihrer Mitte erwählte Schultheifs verabreicht im Auftrage des Grundherrn einem jeden Brot, Käse und Futter für das Vieh. Hin und wieder werden die außergewöhnlichen Dienstleistungen bei Heumahd und Wein-

¹⁾ *Alsatia diplomatica*, Bd. I, No. 311.

²⁾ Colonge de Sundhofen a. 1303. Die Gröfse des Laib Brotes wird folgendermafsen bestimmt: er mufs so grofs sein, dafs er einem am Tisch sitzenden Mann von mittlerer Gröfse vom Fufs bis zum Knie reicht, es soll noch das Knie soweit überragen, dafs dieser Teil zur Stillung des Hungers eines Mannes ausreichend ist (*Hanauer, Les paysans de l'Alsace*, S. 17).

³⁾ *Ibid.*